



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 11. November 2014

Abrechnungen zu Lasten Jahresrechnung 2014

Das Jahr neigt sich bereits in grossen Schritten dem Ende zu.

Deshalb erfolgt hiermit der Aufruf an alle Lieferanten und Dienstleister, aber auch an Mitarbeiter in Nebenämtern, Kommissionsmitglieder usw., ihre Abrechnungen sobald wie möglich einzureichen. Insbesondere sind

- **Lieferantenrechnungen** mit Leistungserbringung bis 31.12.2014 nach Möglichkeit **bis Donnerstag, 08. Januar 2015, 12.00 Uhr** auf der Abteilung Finanzen abzuliefern.
- **Abrechnungen über Spesen und Sitzungsgelder bis Donnerstag, 04. Dezember 2014, 12.00 Uhr** bei der Abteilung Finanzen abzuliefern. Später stattfindende Sitzungen können im Folgejahr in die Liste aufgenommen und ausbezahlt werden.

Vielen Dank für das Einhalten dieser Fristen. Sie ermöglichen uns damit einen termin- und periodengerechten Jahresabschluss zu erstellen.

Steuern 2014

Wir danken allen Steuerpflichtigen, die ihre Steuern für das laufende Jahr fristgerecht per 31. Oktober 2014 bezahlt haben. Damit tragen Sie dazu bei, dass die Gemeinde über die Mittel verfügt, um ihre vielfältigen Aufgaben termingerecht zu erfüllen.

Wer die Zahlungsfrist nicht eingehalten hat, erhält am 24. November 2014 eine Mahnung mit einer Betreibungsandrohung. Dabei sind Zahlungen bis 12. November 2014 berücksichtigt. Die Mahnung kann ignoriert werden, wenn sie sich mit der Zahlung überschneiden hat. Andernfalls ist die Betreibungsandrohung ernst zu nehmen. Wer die Steuern nicht fristgerecht bezahlen kann, meldet sich bei der Abteilung Finanzen (056 298 02 00), andernfalls erfolgt im Januar 2015 ohne weitere Ankündigung die Betreibung.

Sind im laufenden Jahr Veränderungen eingetreten, sodass die Höhe der provisorischen Steuerforderung (in der Regel letzte provisorische Rechnungsstellung) nicht realistisch ist, setzt sich spätestens nach Erhalt der Mahnung mit der Abteilung Steuern (056 298 03 50) in Verbindung. Dies sollte man am Besten gleich nach Erhalt der provisorischen Rechnung im Februar tun, sofern eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr eintreten wird.